

Evangelische Kirchengemeinde
Hoyerswerda-Neustadt
Herrn Pfarrer Jörg Michel
D.-Bonhoeffer-Straße
02977 Hoyerswerda

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 13-014.54:<2022>
Datum: 02.06.2022

Dienstaufsichtsbeschwerde – Ihre Antwort vom 25.05.2022

Sehr geehrter Herr Pfarrer Michel,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.05.2022, in welchem Sie Nachfragen zu meiner Antwort vom 23.05.2022 auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 06.05.2022 übermittelten. Ich habe die von Ihnen auf Seite 4 Ihres Schreibens abschließend aufgeworfenen Fragen zum Anlass genommen, eine eingehendere Untersuchung der Fälle vorzunehmen.

Zunächst möchte ich Ihnen für Ihre Klarstellung danken, dass es sich bei den durch die Kirchengemeinde ausgereichten Darlehen nicht um einen Beitrag von 200 Euro handelt. Vielmehr steht ein Betrag von 100 Euro im Raum, da das Darlehen aus dem Fall von 2019 durch die Familie nach Ihrer Aussage vollständig erstattet wurde. Diese Information lag uns bislang nicht vor.

Zur Frage der Erstattung von Auslagen vergleichen Sie die bisher geübte Praxis mit jener, die wir aktuell bei den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ausüben. Damit verbinden Sie die Feststellung, dass eine unkomplizierte Vorschusszahlung für Ukrainer auch auf andere Fälle anzuwenden sei, insbesondere auch für den Fall aus 2020 zur Anwendung hätte kommen müssen. Dem ist nicht so, es bedarf jedoch einer ausführlicheren Betrachtung:

Das massenweise Eintreffen von Ukrainern direkt im Landkreis Bautzen in Folge des russischen Angriffs war verbunden mit zahlreichen privaten Initiativen. Aufgrund der schnellen Klärung des Aufenthaltsstatus durch die EU war ein direkter Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwar möglich, der Anspruch auf diese Leistungen war also im Grunde gegeben. Eine zentrale Bearbeitung im Ausländeramt mit Antragsstellung, Bescheiderstellung und Auszahlung hätte für die in Frage stehende Zahl an Personen jedoch lange Wartezeiten zur Folge gehabt. Aus diesem Grund hatten wir die Städte und Gemeinden gebeten, einen Vorschuss auf die zu erwartende Leistung in Höhe von 50 Euro je Person bar auszuzahlen und beim Landratsamt abzurechnen. Der Vorschuss wurde mittels Abtretungserklärung später mit der Leistung für die Ukrainer verrechnet. Es handelt sich demnach nicht um ein Darlehen und dessen Erstattung, sondern einen Vorschuss mit nachgelagerter Verrechnung. Grundlage war wie beschrieben ein bestehender Leistungsanspruch, der im Fall des Kirchengemeinde-Darlehens von Dezember 2020 nicht bestand.

Ich möchte nun näher auf die von Ihnen gestellten Fragen eingehen.

Fall 1: Würde der Datenschutz verletzt – oder nicht?

Die Frage, ob das Ausländeramt die Prüfung des Darlehens vornehmen durfte, ist entsprechenden Ihres Schreibens geklärt. Vielmehr geht es um die Tatsache, dass der Darlehensvertrag ohne Schwärzung der Namen der Darlehensnehmer an die Landeskirche hätte im Rahmen der Prüfung hätte weitergeleitet werden dürfen. Wir haben diesen Umstand durch unseren Datenschutzbeauftragten bewerten lassen. Demnach ist dies zulässig, da die Kirchgemeinde als Darlehensgeber Teil der Landeskirche ist. Die Sphäre des Darlehensgebers erstreckt sich demnach auch auf die übergeordnete Einheit, die Landeskirche. Damit liegt aus unserer Sicht keine Datenweitergabe an unbefugte Dritte vor. Im Rahmen der ersten Anfrage der Mitarbeiterin bei der – letztlich nicht zuständigen - Landeskirche Sachsen wurden keine entsprechenden Daten übermittelt. Dies erfolgte auch nicht bei der zweiten Anfrage bei der zuständigen Landeskirche, sondern erst auf Nachfrage derselben. Im Fazit ist keine Verletzung des Datenschutzes aus unserer Sicht erkennbar. Zudem ist der Familie hieraus kein Schaden entstanden. Da Sie Ihrerseits die Sächsische Datenschutzbeauftragte um Auskunft gebeten haben, bitte ich Sie um Übermittlung des Prüfergebnisses an uns.

Fall 2: Besteht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf Erstattung – oder nicht?

Nach den mir vorliegenden Informationen bzw. der Aktenlage ergibt sich folgendes Bild: Der Darlehensnehmer hatte 2020 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bis August 2020 wurden ihm weit über den gesetzlich normierten Zeitraum von zwei Wochen Mittel ausgezahlt, jedoch als Überbrückungsdarlehen und nicht als originäre AsylbLG-Leistung. Rechtsgrundlage dazu war der in 09/19 eingeführte § 1 Abs.4 AsylbLG. Der Leistungsanspruch bestand insbesondere deshalb nicht, weil der Betroffene zum damaligen Zeitpunkt über einen gültigen Aufenthaltstitel in Griechenland und damit in einem EU-Mitgliedsstaat verfügte. Im August 2020 wurde ihm aus diesem Grund durch das Landratsamt ein Flug nach Griechenland inklusive Transfer zum Flughafen organisiert. Die Kosten wurden ebenfalls im Rahmen eines Darlehens durch das Landratsamt übernommen. Allerdings wurde der Flug nicht angetreten. Da somit eine direkt selbstverschuldete Situation und keine besondere Härte vorlag, entfiel auch die gesetzliche Grundlage für weitere Zahlungen. Das Ausländeramt stellte in Folge die Zahlungen ein, davon waren auch die Leistungen für die Unterbringung betroffen. Trotz Hausverbot – und damit illegal – übernachtete der Betroffene in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises. Ende 2020 wurde er dann in die Justizvollzugsanstalt Bautzen verbracht. Nach seiner Haftentlassung im Dezember 2020 reiste er nach Hoyerswerda und es kam zur von Ihnen beschriebenen Geldübergabe. Grund für den notwendigen Besuch des Betroffenen zum Ausländeramt war die Abholung von für eine Rückkehr nach Griechenland notwendigen Dokumenten.

Eine Erstattung des von der Kirchgemeinde ausgereichten Darlehens war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da kein Anspruch auf Leistungen bestand. Dies unterscheidet den Fall auch von den beschriebenen Vorauszahlungen für Ukrainer. Daher ist mein Angebot einer Begleichung der 100 Euro freiwilliger Natur. Die Ausländerbehörde nahm im Februar 2021 die Leistungsgewährung wieder auf. Grund waren die Bewertung der

Abschiebesituation in Verbindung mit den damals herrschenden Corona-Ausreiseregeln. Eine Rückzahlung der durch das Landratsamt Bautzen ausgereichten Darlehen ist bis heute nicht erfolgt, seit Oktober 2021 besteht auch kein Kontakt mehr zum Betroffenen.

Fall 3: das Verhalten von Herrn Witschas – ist seine penetrante Verweigerung einer ordentlichen Antwort auf entsprechende Anfragen sachgerecht – oder nicht?

Zunächst ist festzustellen, dass die Frage der Darlehenserstattung 2019 und der Vorwurf der Datenschutzverletzung durch den Ersten Beigeordneten beantwortet wurden. Die Antwort erfolgte abschließend. Ihr Schreiben vom 13.04.2022, auf das Sie sich in Ihrem Schreiben beziehen, wurde durch das Büro des Ersten Beigeordneten an die Amtsleitung des Ausländeramtes zur Beantwortung weitergeleitet. Die Amtsleiterin hat Ihre Anfrage am 19.04.2022 beantwortet. Eine zusätzliche Antwort des Ersten Beigeordneten erfolgte richtigerweise nicht. Sie war auch nicht notwendig, da die Amtsleiterin diese bereits in seinem Auftrag vorgenommen hatte. Eine penetrante Verweigerung einer Antwort liegt demnach nicht vor. Im Übrigen wurden die Auslagen erstattet, da Sie im Auftrag der Stadt Hoyerswerda handelten, mit der wir – wie mit anderen Städten und Gemeinden – das beschriebene Verfahren abgestimmt hatten.

Sehr geehrter Herr Pfarrer Michel,

auch nach nochmaliger intensiver Prüfung stelle ich fest, dass Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Witschas unbegründet ist. Die Behörde hat in allen Fällen korrekt gehandelt. Wir sind als Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden und versuchen dennoch stets, eine Lösung zu finden. Ein gemeinsames Gespräch an meinem Tisch haben Sie erneut abgelehnt und an dessen Stelle ein größeres Treffen mit allen Bündnissen, Kreistagsfraktionen und Presse angeregt. Dies soll dazu dienen, Kritik an der Arbeitsweise des Ausländeramtes zu formulieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ein solches Gespräch mit Blick auf die Landratswahlen in der kommenden Woche sinnvollerweise mit meinem Nachfolger im Amt zu führen wäre. Mein persönliches Gesprächsangebot an Sie besteht jedoch weiterhin. Dies gilt auch für die Zahlung der 100 Euro Darlehen von 2020 ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Harig
Landrat